# AMTSBLATT

G 1292

# für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. April 2011

Nummer 16

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 171 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak). S. 163
- 172 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Herbert Platzen). S. 163
- 173 5. Änderungssatzung vom 1.12.2010 zur Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette" vom 06.04.1965 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15.04.1965 Nr. 15/1965). S. 164

Sozialangelegenheiten

174 Neubildung der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn. S. 164

# C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 175 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L277im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Ortsteil Wanlo. S. 165
- $\,$  776  $\,$  Öffentliche Bekanntmachung Grubengasverwerte<br/>anlage Rheinpreussen 9 in Moers. S. 166  $\,$
- 177 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW. S. 166
- 178 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW. S. 166
- 179 Verlust eines Dienstausweises (Norbert Schmitz). S. 167
- 180 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Dienstausweis Nr. 967). S. 167

#### В.

# Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

## Allgemeine Innere Verwaltung

#### 171 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung 31.03.02-2416

Düsseldorf, den 15. April 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak Rudolf-Diesel-Str. 5 46459 Rees

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Thomas Hölker

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

### 172 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Herbert Platzen)

Bezirksregierung 31.03.02-2416-0245

Düsseldorf, den 19. April 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Herbert Platzen Nelsenstraße 17 d 41748 Viersen

Am 03.09.1997 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Theussen ist am 31.03.2011 erloschen.

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks 173 5. Änderungssatzung
vom 1.12.2010 zur Satzung
des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette"
vom 06.04.1965
(Amtsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 15.04.1965 Nr. 15/1965)

Bezirksregierung 31.01.01-ZV-Schwalm

Düsseldorf, den 20. April 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette" hat aufgrund des § 7 i.V. mit § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), in der Sitzung am 30.11.2009 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette" beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette" in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.12.1988 wird wie folgt geändert:

§ 9 Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher unentgeltlich geführt.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkostenerstattung. Die Höhe dieses Auslagenersatzes richtet sich nach den für Kreise über 250.000 Einwohner geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder erhalten eine Verdienstausfallentschädigung, die für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Erstattet wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall. Dabei darf ein Höchstbetrag von 26,−€ je Stunde nicht überschritten werden.

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Sitzungen des Verbandsausschusses, des Beirates und der Fach- und Gebietsausschüsse werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 13 Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

Nebenamtliche Geschäftsführer/innen erhalten mit Genehmigung der Verbandsversammlung eine Entschädigung.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Finanzierung von Investitio-nen erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Jedes Verbandsmitglied trägt den Finanzbedarf der Maßnahmen in seinem Gebiet. Erstreckt sich eine Maßnahme auf dem Gebiet mehrerer Verbandsmitglieder, so trägt jedes Verbandsmitglied den auf sein Gebiet entfallenden Teil des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Deckung des sonstigen Bedarfs erfolgt nach dem Verhältnis der Gebietsanteile der Verbandsmitglieder am "Schwalm-Nette"-Gebiet.

- § 14 Absatz 4 entfällt.
- § 14 Absatz 5 entfällt,

#### Artikel II

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Schwalm-Nette" vom 06.04.1965 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 164

### Sozialangelegenheiten

#### 174 Neubildung der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn

Bezirksregierung 48.0311.01

Düsseldorf, den 15. April 2011

#### URKUNDE ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BROICH-SAARN

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Broich und die Evangelische Kirchengemeinde Saarn werden zum 1. August 2011 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Broich und der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn.

#### **Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn verläuft wie folgt:

Im Norden von der Styrumer Brücke die Ruhr flussaufwärts entlang über Haus Kron hinaus, von dort halbe Strecke bis Staader Loch, hier in westlicher Richtung abknickend, in gerader Linie über den Weg hinter dem Parkplatz am Haus Kron zum Ruhrauenweg, auf diesem in südlicher Richtung abknickend, in Höhe Staader Loch, vor Mintarder Reitanlage in westlicher Richtung abknickend zum Rand des Naturschutzgebietes Auberg, in südlicher Richtung abknickend bis zur Brücke der Autobahn (A 52), dieser in südwestlicher Richtung folgend

bis zum Haubach, diesem westlich folgend bis zur Kreuzung mit der Straße An der Lohe, dieser und Heidendoren (beide ausschließend) folgend, bis zur Kölner Straße, dieser (beidseitig) in südlicher Richtung folgend bis zur Mühlenbergsheide, hier in westlicher Richtung abknickend, der Mühlenbergsheide (beidseitig - Nr. 23 ausschließend) folgend bis zur Straße Weidmannsheil, dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Rottbach, diesem abwärts folgend bis zum Nachbarsweg, diesem folgend bis zur Stadtgrenze mit Duisburg, hier in nördlicher Richtung über den Entenfang zur Großenbaumer Straße, dort in nordöstlicher Richtung abknickend der Großenbaumer Straße folgend, in nördlicher Richtung abknickend in den Schoppenort – Broicher Waldweg, Uhlenhorstweg querend, weiter dem Broicher Waldweg folgend bis zur Einmündung Böllertshöfe/Broicher Waldweg (einschließlich Nummer 61), von hier weiter hinter den Grundstücken dem Broicher Waldweg (ausschließend) folgend bis zur Ecke Saarner Straße, in diese östlich abknickend und auf Höhe von Haus Nurmmer 257 in nördlicher Richtung abknickend in gerade Linie zwischen den Blöcken mit den Hausnummern 49 bis 51 (ausschließend) und Hausnummern 41 bis 47 nordöstlich in gerader Linie zur Einmündung der Maxstraße in die Kirchstraße, diese ausschließend, östlich folgend zur Einmündung Ulmenallee, in diese nördlich einbiegend bis zur Salierstraße (beidseitig) ab hier mittig weiter nördlich folgend, zwischen den Häusern 25 und 23 a ausschließend nach Osten abknickend und zwischen den Häusern 34 und 32 (ausschließend) auf die Hermannstraße treffend, dieser mittig in nördlicher Richtung folgend, zwischen den Häusern 21 und 19 (ausschließend) zwischen den Grundstücken Markomannenstraße (einschließend) und Michaelstraße (ausschließend) zur Bülowstraße, in diese nach Osten einbiegend, zwischen den Häusern 142 und 144 nach Norden abknickend, entlang der Mentzstraße (beidseitig) zur Duisburgger Straße, zwischen den Häusern Duisburger Straße 175 und Liebigstraße 1 nach Westen abknickend der Duisburger Straße (Nummer 140 einschließend) bis zur Eisenbahnunterquerung, der ehemaligen Eisenbahntrasse in nordöstlicher Richtung folgend die Weseler Straße querend im Bereich der Einmündung des Steineshoffweges in die Bergstraße in gerader Linie auf den Broicher Damm, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Ruhr.

#### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn hat 4 Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn wird

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn wird

2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich wird

3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn wird

4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.

#### Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn ist uniert.

#### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2011

Hieronimus Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 164

#### 175 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Ortsteil Wanlo

Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen 0000/42100.060-4.22.02.01

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Ortsteil Wanlo, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist eine Teilstrecke der L 277 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im September 2005.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe.

1) von Netzknoten 4904 069 B nach Netzknoten 4904 069 C von Station 0,000 (alt) bis Station 0,075 (neu) (Länge: 0,075 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und wird Bestandteil der Landesstraße L 277.

### ${\bf Rechtsbehelfsbelehrung:}$

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 8. April 2011

Im Auftrag Heike Ischebeck

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 165

#### 176 Öffentliche Bekanntmachung Grubengasverwerteanlage Rheinpreussen 9 in Moers

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 64.r5-4.1-2011-1

Arnsberg, den 22. Februar 2011

Die Mingas Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6, Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 22.02.2011 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Grubengasnutzung Rheinpreussen 9 am Standort der ehemaligen Zeche Rheinpreussen 9 in 47445 Moers, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von drei transportablen Grubengas-Container Blockheizkraftwerken (BHKW9 einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Flurstück 91 und 86 der Flur 41 in der Gemarkung Repelen in 47445 Moers, beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Stromerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.3 "Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in Nummer 1.2.2 genannten Brennstoffe (...Grubengas...), ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen" Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorgaben für diese Prüfung ergeben sich aus § 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag gez. Fenger

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 166

177 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regionalverband Ruhr Referat 6 / 6-1

Essen, den 8. April 2011

 Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2011 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

> Heinz-Dieter Klink Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2008 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2008 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2008 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2008 vorbehaltlos Entlastung."

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis

donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 14. April 2011

Horst Schiereck Vorsitz der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 166

178 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

Regional verband Ruhr Referat 6 / 6-1

Essen, den 8. April 2011

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2011 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

> Heinz-Dieter Klink Der Regionaldirektor

# 2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2009 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. April 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2009 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2009 vorbehaltlos Entlastung."

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis

donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 14. April 2011

Horst Schiereck Vorsitz der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 166

#### 179 Verlust eines Dienstausweises

(Norbert Schmitz)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen ZA 1.1-26.04.01

Duisburg, den 18. April 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0653011, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an den Regierungsbeschäftigten Norbert Schmitz (geboren am 30.04.1958), wurde verloren. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 167

# 180 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(Dienstausweis Nr. 967)

Rhein-Kreis Neuss Der Landrat – 015/DA967 –

Neuss, den 13. April 2011

Der Dienstausweis Nr. 967, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 05.01.2011, gültig bis 04.01.2016, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 167



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

### Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 96 822 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro. Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax~(02~11)~96~82/2~29, Telefon~(02~11)~9~68~22~41, geliefert. Von Vorabsendungen~des~Rechnungsbetrages-in~welcher~Form~auch~immer-bitten~wir~abzusehen.~Die~Lieferungen~erfolgen~nur~auf~Grund~schriftlicher~Bestellung~gegen~Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach